

17. Wahlperiode

---

## **Antrag**

der Piratenfraktion

## **Gesetzentwurf**

Das Abgeordnetenhaus wolle als eigenen Gesetzesentwurf zum Volksentscheid „Erhalt des Tempelhofes Feldes“ im Sinne von § 30 Absatz 1 des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid beschließen:

**Gesetz über die Nutzung  
von Flächen mit gesamtstädtischer Bedeutung  
(Freiflächengesetz - FreiFIG)**

Vom .....

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Vorgaben dieses Gesetzes sind bei Entscheidungen über die zukünftige Nutzung von Freiflächen des Landes Berlin, denen eine außergewöhnliche stadtpolitische Bedeutung (Flächen mit gesamtstädtischer Bedeutung) zukommt, anzuwenden. Dies gilt auch für Teilflächen von Flächen mit gesamtstädtischer Bedeutung. Freiflächen, die an mehreren Bezirken angrenzen, sind regelmäßig Flächen mit gesamtstädtischer Bedeutung.

## **§ 2 Erhaltungsgebot**

Das Eigentum an Flächen des Landes Berlin mit gesamtstädtischer Bedeutung darf nicht übertragen werden, wenn dadurch der direkte Einfluss des Landes Berlin geschmälert wird. Dies gilt auch für Teilflächen. Soweit erforderlich können für Teilflächen zeitlich begrenzte Nutzungsrechte eingeräumt werden.

## **§ 3 Partizipation**

Allen Entscheidungen auf den Planungsebenen Raumordnung, Flächennutzung und Bebauung ist auf Landes- und Bezirksebene ein mehrstufiges obligatorisches Partizipationsverfahren vorgelagert. Das Nähere regelt ein Ausführungsgesetz.

## **§ 4 Verwaltung von Flächen mit gesamtstädtischer Bedeutung**

Die Verwaltung von Flächen mit gesamtstädtischer Bedeutung soll durch Transparenz und Partizipation geprägt sein. Dies ist bereits bei der Wahl und Ausgestaltung der jeweiligen Rechtsform zu beachten. Die Verwaltung von Flächen mit gesamtstädtischer Bedeutung darf nur durch landeseigene Unternehmen erfolgen.

Alle Berlinerinnen und Berliner sollen die Möglichkeit haben, sich partizipativ, online oder offline an allen die Verwaltung oder Nutzung der Fläche betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind geeignete Gliederungen zu bilden. Außerdem sind obligatorische Beiräte für die Belange der Anwohnerinnen und Anwohner, der Nutzerinnen und Nutzer und des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes zu bilden und in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.

Die Verwaltung von Flächen mit gesamtstädtischer Bedeutung beinhaltet den Auftrag, proaktiv alle die Verwaltung oder Nutzung der Fläche betreffenden Informationen zu veröffentlichen, wenn der Veröffentlichung keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Das Nähere regelt ein Ausführungsgesetz. Ergänzend findet das Berliner Informationsfreiheitsgesetzes entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass ein individueller Anspruch auf die zu veröffentlichenden Informationen begründet wird.

## **§ 5 Gemeinschaftliche Nutzung**

Ein Teil der Fläche kann für projektbezogene, temporäre Nutzungen (gemeinschaftliche Nutzungen) vorgesehen werden. Projekte im Rahmen der gemeinschaftlichen Nutzungen dürfen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

## **§ 6 Natur- und Landschaftsschutz**

Ein erheblicher Teil der Fläche soll dem Natur- und Landschaftsschutz gewidmet sein. Bestehende Flächen, die unter Gesichtspunkten des Natur- und Landschaftsschutzes schützenswert

sind, sind zu erhalten und nachhaltig auszugestalten. Geltende Gesetze zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen, des Waldes, der Natur und der Landschaftspflege bleiben unberührt.

## **§ 7 Freier Zugang**

Flächen mit gesamtstädtischer Bedeutung sollen grundsätzlich frei zugänglich sein.

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

#### ***Begründung:***

Berlin verfügt über eine Anzahl von großen Freiflächen mit gesamtstädtischer Bedeutung, deren Entwicklung und Nutzung zukünftig auf eine breite demokratische Basis gestellt werden soll. Ein Beispiel für eine solche Fläche ist das Tempelhofer Feld. Weitere Flächen sind denkbar, wie zum Beispiel der Mauerpark, der Große Tiergarten, der Volkspark Friedrichshain, der Treptower Park oder der Gleisdreieckpark und können auch zukünftig neu entstehen, z.B. durch Konversion oder Stilllegung von Verkehrsflächen, z.B. Flughafen Tegel.

Für solche Flächen hat sich am Beispiel des Tempelhofer Feldes in der Praxis erwiesen, dass die klassischen Planungsinstrumente wie Flächennutzungsplan oder Bebauungspläne alleine nicht ausreichen, um der gesamtstädtischen Bedeutung der Flächen für alle Berlinerinnen und Berliner ausreichend Rechnung zu tragen.

Die Volksinitiative "100% Tempelhofer Feld" zeigt, dass das Instrument der Volksgesetzgebung hier an Grenzen stößt, wie der Unzulässigkeit von Einzelfallgesetzen oder der mangelnden Flexibilität eines jegliche Bebauung verhindernden Gesetzes für die Gesamtfläche.

Es war daher geboten, ein Gesetz zu entwickeln, das dem Schutz dieser Flächen einen ausreichend konkreten Rahmen setzt, und klare Ziele zum Umgang mit der Fläche gibt, ohne eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu verhindern oder zu blockieren. Um höchstmögliche Akzeptanz in der Stadtgesellschaft für temporäre, bauliche oder sonstige Nutzungen auf diesen Flächen zu erhalten, sieht das Gesetz in § 3 die Einbindung eines mehrstufigen obligatorischen partizipativen Verfahrens vor.

Dieses Verfahren bietet durch die Erörterung von Alternativen bessere Erfolgsaussichten in der Akzeptanz und für die flexiblere Nutzung von Entwicklungschancen im Vergleich zu einem den Bestand statisch festschreibenden Volksgesetz.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bildet den Rahmen für den Umgang mit den benannten Freiflächen. In einem Ausführungsgesetz, über das sich das Abgeordnetenhaus nach dem Volksentscheid am 25. Mai 2014 zu verständigen hätte, sollen die konkreten Beteiligungsstufen normiert werden. In einer ersten Entscheidungsstufe sollen unter Beachtung der Rahmenbedingungen Flächen identifiziert werden, die sich wahlweise für eine bauliche Entwicklung

eignen, die für temporäre Nutzungen verfügbar gemacht werden können oder die dauerhaft für Natur- und Landschaftsschutz zur Verfügung gehalten werden.

Hierbei ist die Verwaltung der Freifläche einem landeseigenes Unternehmen zu übertragen, das Transparenz und Partizipation sicherstellen muss. In einer zweiten Entscheidungsstufe werden konkrete Nutzungsalternativen für entweder eine bauliche Entwicklung oder für temporäre Nutzungen vorgeschlagen, diskutiert und entschieden. Die dritte Entscheidungsstufe bezieht sich auf das dann konkret zu verwirklichende bauliche oder temporäre Projekt und den Vorhabensträger.

Zur Organisation und Durchführung dieser Beteiligungs- und Entscheidungsprozesse richtet das landeseigene Unternehmen, das hierfür beauftragt wurde, ein Mitbestimmungsgremium ein. An diesem können sich alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner Berlins mit Vorschlags- und Stimmrecht beteiligen, um über die Nutzung des Geländes, für jeweilige zeitlich und räumlich begrenzte Aktivitäten wie zum Beispiel Gemeinschaftsgärten, Spiel, Sport und Erholung, Freizeitgestaltung, kulturelle oder künstlerische Events und Veranstaltungen, Naturbeobachtung und anderes mitzubestimmen. Hierbei sind Möglichkeiten der Online-Partizipation des Mitbestimmungsgremiums vorzusehen.

Die Mehrstufigkeit stellt sicher, dass jede angestrebte Flächennutzung mit den Rahmenbedingungen und den Ansprüchen der öffentlichen Nutzung in Einklang gebracht werden kann. Das bietet direkte Initiativmöglichkeiten des Einzelnen, der dann um mehrheitliche Zustimmung zu der angestrebten Nutzungsaktivität werben kann.

In einem so genannten 'Gemeinschaftsfeld', das temporäre Nutzungen von Nutzergemeinschaften grundsätzlich zulässt, können sich Interessierte gemeinsam zu Aktivitäten verständigen, bei denen jedoch die öffentliche Nutzung der jeweiligen Teilfläche nur in unbedingt notwendigem Maß beschränkt werden darf.

Diese Mitbestimmung stellt zusätzlich sicher, dass angestrebte und bewilligte Nutzungskonzepte durch frühzeitige Information, rechtzeitige Abstimmung der konkurrierenden Belange und eine möglichst konfliktarme Teilflächennutzung auf breite Akzeptanz stoßen.

Jede Teilnutzung und temporäre Nutzung der dem Grunde nach allgemein zugänglich zu haltenden Flächen muss unter der Bedingung der Nicht-Gewerblichkeit stehen, daher die Einschränkung solcher Nutzungen auf Ziele der Gemeinnützigkeit gemäß Abgabenordnung (AO).

Hierbei sollen, dem Demokratieprinzip folgend, aus den Bezirksverordnetenversammlungen der angrenzenden Bezirke, dem Abgeordnetenhaus, den Fachverwaltungen, den anerkannten Naturschutzverbänden, Vertretern von Bürgerinitiativen und Interessierten, Kontrollgremien gebildet werden. Die Gremien beraten das landeseigene Unternehmen, das die Fläche bewirtschaftet und verwaltet, bei wesentlichen Entscheidungen.

Die Bildung von Beiräten, deren organisatorischer Rahmen und Ausgestaltung analog der in den Wohngebieten tätigen Quartiersräte oder Sanierungsbeiräte erfolgen kann, sorgt für kurze Kommunikationswege, eine niederschwellige Ansprechenebene und die Möglichkeit für Interessierte, sich zu Projektideen im Vorfeld, oder im Falle der Ablehnung eines Projekts über mög-

liche Alternativen beraten zu lassen.

Die Naturnähe der Nutzungen, deren Naturverträglichkeit sowie der Vorrang des Natur- und Landschaftsschutzes für den überwiegenden Teil der Flächen ist ausdrücklich Gesetzesziel und kann in Form eines Landschaftsplanes für Gesamt- oder Teilflächen verbindlich normiert werden.

Bei der Erarbeitung von Landschaftsplänen sind die Beteiligungsgremien zu hören, ihre Anregungen sind in die Planung einzubeziehen.

Herberg Magalski Prieß  
und die übrigen Mitglieder der Piratenfraktion